

eine gewisse Lebensbahn betreten zu können, wogegen der Candidat der Theologie auch bei der vorzüglichsten Qualification und Censur die Ausübung seines erwählten Berufs nur von dem glücklichen Zufall der Erlangung einer Vocation abhängig machen lassen kann, theils scheint die Würde des Standes, dem sich junge Theologen gewidmet haben, eine um so größere Beseitigung aller, ihrem Streben nach praktischer Ausbildung entgegenstehender Hindernisse zu erheischen, je mehr der Staat Ursache hat, in ihnen die künftigen Lehrer und Erzieher des Volkes, und indirect in ihnen die moralischen Stützen seiner Kraft zu achten.

Allein bei alle dem muß die Deputation doch aus überwiegenden Gründen Bedenken tragen, bei der geehrten Kammer den gestellten Antrag zu bevorworten, welcher hauptsächlich auf eine Intercession bei der hohen Staatsregierung gerichtet ist, daß gesetzlich eine Annäherung in der Anwartschaft der zu Führung des geistlichen Amtes Befähigten, auf Stellen königlichen und Privatpatronats herbeigeführt und dadurch der Lage der Predigtamtsandidaten einige Milderung gegeben werden möge. Es würde sich nämlich selbst nur — wie schon erwähnt — nach vorheriger gänzlicher Aufhebung des Privat-Patronats rechts ausführen lassen können, zu dessen Einziehung aber die Staatsregierung ohne Weiteres nicht verschreiten kann, weil es außer Zweifel beruht, daß den Inhabern der Privatcollaturen das Recht zusteht, aus der Zahl der von Staatswegen für wahlfähig erklärten Candidaten denjenigen zu wählen, zu dessen angemessener Amtsführung sie das meiste Vertrauen habe. Auch ständischer Seits dürfte aber ein Antrag auf Aufhebung des Patronats durchaus nicht gerechtfertigt erscheinen, weil für deren Erhaltung nicht nur mannigfache Gründe des Rechts, sondern auch der Politik sprechen.

Das hohe Cultusministerium hat überdem Bittstellern bereits im Jahre 1838 beschieden, wie es zwar dessen wohlgemeinte Absicht anerkenne, jedoch es ganz unbedenklich erachten müsse, das gegenwärtige Verhältniß fort dauern zu lassen, indem zur Bekleidung eines durch Vocation eines Privat-Collators übertragenen Pfarramtes immer noch die nachfolgende landesherrliche Bestätigung erforderlich und der Antritt der Stelle vom Erfolg einer ferneren Staatsprüfung des Gewählten, so wie davon abhängig sei, daß die Gemeinde bei der Probe keine rechtsbegründeten Einwendungen mache, auch nach den bisherigen Erfahrungen im Allgemeinen kein Grund vorliege, um die von Privaten angestellten Geistlichen für minder befähigt, als die königl. Collatur zu halten. Ebenso ist Petent darauf hingewiesen worden, daß die Vorbereitung zu jedem Lebensberufe, auf der sich vorgebildeten, jedoch nicht gewährleistenden Hoffnung beruhe, sein Fortkommen in der gewünschten Maße zu finden, die Candidatur aber bloß das, in Folge bestandener Prüfung ertheilte Befugniß, um geistliche Stellen sich zu melden, keineswegs aber eine Anwartschaft auf Erlangung einer solchen Stelle gewähre, endlich daß nur das Bedürfniß der Kirche, nicht aber das Alter in der Candidatur den Maßstab abgeben könne, nach welchem unter den Bewerbern um eine geistliche Stelle die Wahl zu treffen sei, obschon bei Besetzung solcher Stellen königl. Collatur das Alter unter Gleichbefähigten mit in Rücksicht gezogen werde.

Kann aber die Deputation diesen Gründen allenthalben nur beitreten, so fühlt sie sich bewogen, der geehrten ersten Kammer den Beitritt zu dem Beschlusse der zweiten Kammer zu empfehlen, welcher die Bescheidung des Bittstellers bezweckt, daß sein wohlgemeinter Vorschlag sich nach dem Stande der Verhältnisse zur ständischen Bevormortung nicht eigne.

IV. Bericht der vierten Deputation der ersten Kammer, die Petition der Bleicher zu Dhorn, Christian Gottlieb Kammer und Consorten, die Vorlegung eines Gesetzes über die freie Benutzung der wilden Gewässer für daran grenzende Grundeigenthümer betreffend. (Vgl. Nr. 27, Seite 505.)

Die Bleicher zu Dhorn bei Pulsnik, Christian Gottlieb Kammer und Consorten, wiederholen in der vorliegenden Eingabe vom 14. Januar dieses Jahres ihr bereits bei der vorigen Ständeversammlung angebrachtes Gesuch:

„die gegenwärtige Ständeversammlung möge bei der hohen Staatsregierung einen Gesetzentwurf beantragen, wodurch die freie Benutzung der wilden Gewässer für daran grenzende Grundeigenthümer freigegeben würde.“

Es ist diese Petition der Deputation von ihrer geehrten Kammer zur Begutachtung überwiesen worden, und sie entledigt sich dieses Auftrags in Folgendem:

Die geehrte Kammer wird sich an noch erinnern, daß am vorigen Landtage dasselbe Gesuch gleichzeitig mit der von dem Abgeordneten der zweiten Kammer, Herrn v. Leipziger, eingebrachten Petition um Vorlage eines Gesetzes für diesen Landtag über die Benutzung der Gewässer nach einem von der dritten Deputation der ersten Kammer erstatteten Berichte vom 28. October 1837,

vid. Landt.-Act. 1837 Beil. zur III. Abth. 3. Samml. S. 663 zur Berathung kam.

vid. Prot. der ersten Kammer vom 6. Novbr. 1837, Landt.-Act. 1837. II. Abth. Bd. 2. S. 795.

Man vereinigte sich mit der zweiten Kammer in der hierauf erlassenen ständischen Schrift vom 29. November 1837, vid. Landt.-Act. 1837. I. Abth. 3. Bd. S. 328

in Anerkennung des Umstandes, daß die Rechtsverhältnisse in Bezug auf die Benutzung der Gewässer gesetzlich nicht geordnet, gleichwohl die Vortheile, welche durch richtige Benutzung der Gewässer, sowohl für die Landwirthschaft, als für die Gewerbe erlangt würden, für die Nationalökonomie von großer Wichtigkeit wären, zu dem gemeinschaftlichen Beschluß:

Er. königl. Majestät beide Petitionen zur nähern Prüfung und geneigten Berücksichtigung zu empfehlen.

In der bei Gelegenheit der Eröffnung des gegenwärtigen Landtags gehaltenen Thronrede findet man nun folgende, auf diesen ständischen Beschluß bezügliche Worte:

vid. Landt.-Act. 1839. Bd. 1. Abth. I. S. XIV.

„so sehr man es gewünscht hätte, dem gegenwärtigen Landtage einen Gesetzentwurf über die Benutzung fließender Gewässer vorlegen zu können, so hat doch die Beseitigung der Schwierigkeiten über die dabei anzunehmenden Grundsätze noch nicht gelingen wollen; denn ein Gesetz, was dazu bestimmt ist:

die freie Benutzung der Gewässer zu befördern, ohne andererseits die Freiheit zu beschränken, eine größere Gemeinnützigkeit fließender Gewässer im Interesse der Staatswirthschaft herbeizuführen, ohne erworbene Rechte und die im Vertrauen auf das Bestehende mit Aufwand gemachten Anlagen zu beeinträchtigen, und die aus der doppelten Natur des Wassers als treibende und producirende Kraft hervorgehenden, sehr verschiedenartigen Privat- und staatswirthschaftlichen Interessen gegen einander abzuwägen und zu verschmelzen,

ein solches Gesetz erfordert zu einer befriedigenden Bearbeitung zu viele specielle Erfahrungen und Erörterungen, um in dem kurzen Zeitraume eines Landtags zum andern vollendet zu werden.